

**Satzung**  
**zur Anpassung des Ortsrechts in den Stadtteilen Freiburg-Lehen**  
**und Freiburg-Opfingen an die in den Eingliederungsverträgen**  
**getroffenen Vereinbarungen**

vom 17. Dezember 1971

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 291) und aufgrund der §§1 Ziff. 6 und 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des dritten Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden in andere Gemeinden und Landkreise vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. Dezember 1971 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Außerkraftsetzung von Vorschriften im Stadtteil Freiburg-Lehen

(1) Folgende satzungsrechtliche Bestimmungen der Stadt Freiburg i. Br. gelten nicht im Stadtteil Freiburg-Lehen:

1. die Satzung über den Anschluß der Grundstücke an das öffentliche Wasserversorgungsnetz und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung vom 15. Juli 1963;
2. die §§ 3 bis 6, 7 Abs. 3, 9 bis 12 und 17 bis 19 der Satzung über die Müllbeseitigung vom 20. Dezember 1963 i.d.F. der Satzungen vom 3. Juni 1965 und 15. März 1971;
3. die §§ 23 und 30 der Schlacht- und Viehhofordnung vom 10. November 1966 i.d.F. der Satzungen vom 29. Januar 1969 und 21. Dezember 1970;
4. die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches bei Tieren, die vom Schlachthofzwang im Gemeindegebiet der Stadt Freiburg i. Br. befreit sind (Fleischbeschaugebührensatzung) vom 3. Juli 1964;
5. die Friedhof- und Bestattungsordnung vom 15. November 1961 i.d.F. der Satzung vom 23. Februar 1967 und die Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 15. März 1971, soweit es sich um Bestattungen auf dem Friedhof im Stadtteil Lehen handelt.

- (2) Die Satzung der ehemaligen Gemeinde Lehen über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung) vom 5. November 1965 wird aufgehoben.
- (3) Anstelle der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften gelten im Stadtteil Freiburg-Lehen die entsprechenden Rechtsvorschriften, die in der Gemeinde Lehen am 31. August 1971 gültig waren, so lange fort, bis sie durch neues Ortsrecht ersetzt oder aufgehoben werden.

## § 2

### Inkraftsetzung und Aufhebung von Satzungen im Stadtteil Freiburg-Opfingen

- (1) Folgende Satzungen der Stadt Freiburg i. Br. werden im Gebiet des Stadtteils Freiburg-Lehen in Kraft gesetzt:
  1. Hauptsatzung vom 18. August 1971 i.d.F. der Satzungen vom 1. Dezember 1971 und 3. Dezember 1971;
  2. Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 11. März 1970 i.d.F. der Satzung vom 23. Juli 1971;
  3. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Juli 1971;
  4. Satzung über die amtliche Schätzung von Grundstücken vom 21. April 1956;
  5. Satzung über die städtischen Wohnplätze für Zigeuner und Landfahrer vom 14. Januar 1965;
  6. Satzung über die Gebühren der städtischen Desinfektionsanstalt vom 23. September 1969 i.d.F. der Satzung vom 23. Juni 1971;
  7. Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags vom 11. Mai 1967 i.d.F. der Satzung vom 30. Juni 1969;
  8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 30. Juni 1969;
  9. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 26. September 1963;
  10. Satzung über die Erhebung von Kanalbeiträgen vom 26. Juli 1971;
  11. Satzung über die Erhebung von laufenden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser (Kanalgebührenordnung) vom 27. Februar 1967 i.d.F. der Satzung vom 15. März 1971;
  12. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen, Prüfung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26. September 1963 i.d.F. der Satzung vom 15. März 1971;

13. Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer; (Vergnügungssteuerordnung) vom 16. Dezember 1970 i.d.F. der Satzung vom 14. Juni 1971;
  14. Satzung über die Hundesteuer vom 15. März 1971;
  15. Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen vom 21. Juni 1968;
  16. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Januar 1966;
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften im den Stadtteil Freiburg-Opfingen treten gleichlautende oder entgegenstehende Vorschriften der früheren Gemeinde Opfingen außer Kraft.
- (3) Die Besamungsgebührenordnung der früheren Gemeinde Opfingen vom 6. Dezember 1968 wird aufgehoben.

### § 3

#### Ergänzung der Satzung über die Hundesteuer

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Hundesteuer in der Stadt Freiburg i. Br. vom 15. März 1971 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund 90,-- Deutsche Mark, im Stadtteil Freiburg-Lehen 36,-- Deutsche Mark und im Stadtteil Freiburg-Opfingen 24,-- Deutsche Mark."

### § 4

#### Änderung der Hauptsatzung

§ 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg i. Br. vom 18. August 1971 erhält folgende Fassung:

"Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Ortschaftsrates zur Beschlußfassung in einer bestimmten Angelegenheit, so entscheidet über die Zuständigkeit der in den Eingliederungsvereinbarungen vorgesehene Vermittlungsausschuß, bei Stimmgleichheit der Gemeinderat."

§ 5  
Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 am 1. September 1971
- b) § 3 am 1. Januar 1972
- c) die übrigen Bestimmungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung am 20.12.1971.